

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Miriam ELEA („Künstlerin“) und dem Kunden/Veranstalter. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Als Verbraucher bzw. Unternehmer gelten die Definitionen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2. Vertragsabschluss

Das Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Mit der Auftragserteilung/Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege erteilten Beauftragung wird der Zugang des Auftrags so bald wie möglich bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Auftrags dar, außer dass dies ausdrücklich (darin) erklärt wird. Alle Erklärungen/Bestätigungen können nicht nur schriftlich oder per Fax sondern auch elektronisch erfolgen.

Die Künstlerin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb 14 Werktagen anzunehmen.

Die Künstlerin ist weiters berechtigt, die Annahme der Beauftragung – etwa zB nach Prüfung der Bonität des Kunden, der Lage/Ausstattung des Veranstaltungsorts, der Ausrichtung der Veranstaltung oder den gewünschten Stücken – abzulehnen. Der Kunde hat in seiner Bestellung Ort, Datum, Zeit, Lage, Ausstattung, vorhandenes Equipment, gewünschtes Repertoire/Genre, Spieldauer, voraussichtliche Gästeanzahl, geplante Bewerbung, Umfeld der Veranstaltung (Hochzeit, Fest, allfällige politische Veranstaltung etc...) exakt zu bezeichnen. Die Künstlerin wird dies einer genauen Prüfung unterziehen und die Eckpunkte sowie das vereinbarte Honorar in der Auftragsbestätigung nochmals festhalten.

In Bezug auf die Künstlerin beginnt die Veranstaltung mit dem Eintreffen der Künstlerin am Veranstaltungsort und endet mit deren Abreise; Auf- und Abbau sind jedenfalls davon umfasst.

### 3. Beschreibung des Auftrittsortes

Bei Open-Air-Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in Zelten und offenen Hallen muss eine regengeschützte Überdachung, die auch von der Seite her vor Wind und Nässe schützt, vorhanden sein.

Je nach Raumgröße bzw. Größe des Freigeländes ist ca. 10-15 m in der Mitte des Raums/der Fläche vor der Bühne ausreichend Platz für ein Mischpult/Technik freizuhalten.

Der Kunde/Veranstalter ist für die Sicherheit am Veranstaltungsort allein verantwortlich und hat insbesondere für die vollständige und ordnungsgemäße Sicherung der Bühne und der Künstlerin sowie der Musiker zu sorgen.

Der Veranstalter hat weiter dafür zu sorgen und sichert zu, dass die elektrische Anlage des Auftrittsortes verwendbar und sicher ist, sowie allen neuesten technischen und aktuellen Anforderungen und Normen (zB ÖNORM) entspricht. Alle sich aus einer Nichteinhaltung dieser Punkte ergebenden Konsequenzen sind vom Kunden zu vertreten.

Besonderheiten des Saales/Auftrittsortes sind der Künstlerin zusammen mit der Bestellung mitzuteilen.

### 4. Honorar

Die angegebenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend; eine gesonderte Vereinbarung geht jedenfalls vor. Sofern nicht anders angegeben, ist die gesetzliche Umsatzsteuer (in Höhe von 10 %) im Preis enthalten.

Wird die Leistung der Künstlerin zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 24,00 Uhr und vor 9,00 Uhr) verlangt, so ist sie berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Die Künstlerin kann diese Leistungen ohne Angabe von Gründen auch ablehnen.

Auf das jeweils vereinbarte Honorar ist binnen 10 Werktagen nach der Auftragsbestätigung vom Kunden eine Voraus-/Teilzahlung von 50% auf das Bankkonto der Künstlerin bei der Raiffeisenbank Weibern, BLZ 34250, Kontonr: 3.725.900, IBAN: AT46342500003725900, BIC: RZOOAT2L250, zu leisten; der

Restbetrag ist am Veranstaltungstag, vor Beginn des Auftritts, bar an die Künstlerin auszubehalten.

Wird darüber hinaus eine (feste oder prozentuelle) Beteiligung der Künstlerin an den Eintrittsgeldern und/oder sonstigen Einnahmen der bzw. im Zusammenhang mit der Veranstaltung vereinbart, so ist diese am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich entsprechend Rechnung zu legen und alle diesbezüglichen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Die Künstlerin bzw. deren Hilfsperson(en) sind berechtigt, auch direkt vor Ort bei der Abrechnung teilzunehmen bzw. diese zu kontrollieren.

Die Zahlungen sind für die Künstlerin kosten- und spesenfrei zu leisten. Der Kunde ist nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen und nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, seine Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit und ist gerichtlich festgestellt oder von der Künstlerin anerkannt. Das Honorar ist von der Künstlerin selbst zu versteuern.

### 5. Pflichten des Kunden/Veranstalters

Die anfallenden Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke werden vom Kunden getragen. Er ist auch verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß anzumelden.

Der Kunde hat weiter dafür zu sorgen, dass sämtliche behördlichen und gesetzlichen Genehmigungen vorliegen und allfällige Auflagen erbracht worden sind und eingehalten werden. Die Reise- und allfälligen Unterbringungskosten werden vom Kunden gemäß Auftragsbestätigung getragen. Sie sind am Tag nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Wenn nicht anders vereinbart, hat der Kunde vor, während und nach der Veranstaltung auf eigene Kosten für eine angemessene Verpflegung (inkl. ausreichende Getränke) der Künstlerin sowie deren Hilfspersonen (weitere Musiker, Mitarbeiter und Techniker etc.) zu sorgen, deren Umfang sich nach der Zeit, Dauer und Intensität der Veranstaltung richtet.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Künstlerin darf weder das Konzert, der Auftritt, noch Proben oder Soundcheck in Bild und/oder Ton ganz oder in Teilen aufgezeichnet und/oder veröffentlicht werden.

### 6. Pflichten der Künstlerin

Die Künstlerin ist verpflichtet, an vereinbartem Ort und Zeit zu erscheinen und die vereinbarte Spieldauer einzuhalten.

Alle zur Aufführung notwendigen (elektro-)akustischen Komponenten und Instrumente, die nicht unter Pflichten des Veranstalters fallen, stellt die Künstlerin. Die Künstlerin bzw. ihre Hilfspersonen bauen diese rechtzeitig vor Auftrittsbeginn auf und prüfen deren Funktionalität.

Die Künstlerin ist in der Darbietung und Gestaltung ihres Programmes frei („Freiheit der Kunst“). Sie unterliegt keinen künstlerischen Weisungen durch den Kunden/Veranstalter. Wenn er dies wünscht, erhält der Veranstalter von der Künstlerin am Tag der Veranstaltung eine Liste des zu spielenden Programms. Die Künstlerin ist berechtigt, dieses Programm bei der Darbietung in der zeitlichen Abfolge abzuändern, sowie auch zusätzliche Titel zu spielen, die nicht auf dem Programm stehen, ausgenommen ein mit dem Veranstalter fest vereinbartes Repertoire).

Die Künstlerin kann die Aufführung abbrechen, wenn die Darbietung behindert wird oder sie, oder eine ihrer Hilfspersonen und ihres Equipments, Schaden erleidet, sofern sie dies nicht selbst zu verantworten hat.

Ist der Veranstalter mit der Bezahlung des bedingten Honorars oder anderer Zahlungen, Leistungen oder Pflichten in Rückstand, so steht der Künstlerin ein Zurückbehaltungsrecht der von ihr zu erbringenden Leistungen zu und ist sie sohin, bei vollem Honoraranspruch, nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.

### 7. Werbung

Der Kunde/Veranstalter verpflichtet sich zu einer bestmöglichen Werbung für die Veranstaltung. Außer anderweitig schriftlich gesondert vereinbart, erstellt der Kunde zu diesem Zweck auf eigene Kosten Pressematerial, Plakate und Flyer zur Bewerbung der Veranstaltung. Diese sind rechtzeitig vor Verwendung der Künstlerin zur Bemusterung und Freigabe oder allfälligen Bekanntgabe von Änderungen vorzulegen. Die Kosten für das Verteilen des Werbematerials sowie das Kleben der Plakate wird ebenfalls vom Kunden getragen. Ausgenommen davon sind private bzw. geschlossene Veranstaltungen.

Der Kunde/Veranstalter genehmigt den Verkauf von Bild- und/oder Tonträgern der Künstlerin, die Information über das karikative Projekt der Künstlerin gemäß Auftragsbestätigung, ua.

mittels Präsentation auf Flachbildschirmen sowie die unaufdringliche „Bewerbung“ der Möglichkeit für freiwillige Spenden zugunsten dieses Projektes.

Der Künstlerin kann den Auftritt aufnehmen (Video, Fotos, etc...) und völlig frei und nach eigenem Ermessen vermarkten.

#### 8. Beendigung, Rücktritt, Gefahrtragung

Der Vertrag wird auf die jeweils bestimmte Dauer abgeschlossen und endet jedenfalls spätestens, wenn die Künstlerin am Wohnort zurück ist. Bei unbestimmter Dauer gilt eine Kündigungsfrist von 30 Tagen.

Bei Tod eines der Vertragspartner, insbesondere der Künstlerin, wird der Vertrag gegenstandslos.

Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann der Vertrag beidseits ohne Angabe von Gründen und ohne weitere Ansprüche auszulösen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Veranstalters nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- ab 3 Monate vor dem Veranstaltungstag 50 % vom gesamten Honorar;
- ab 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag 70 % vom gesamten Honorar;
- ab der letzten Woche vor dem Veranstaltungstag 90 % vom gesamten Honorar,
- am Tag der Veranstaltung 100% vom gesamten Honorar.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, trotz schriftlicher Nachfristsetzung unter Rücktrittsandrohung, nicht fristgerecht nach, kann die Künstlerin vom Vertrag ohne weitere Nachfrist zurücktreten. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Gage zur Gänze fällig. Gleiches gilt, jedoch ohne Notwendigkeit einer Nachfristsetzung, wenn der Kunde/Veranstalter zum vereinbarten Veranstaltungszeitpunkt nicht erscheint oder die Veranstaltung vorzeitig abbricht.

Weiters ist die Künstlerin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund und Verschulden des Veranstalters aufzulösen, insbesondere wenn der Kunde/Veranstalter

- von den Räumlichkeiten bzw dem Auftritt einen für die Künstlerin nachteiligen oder sittenwidrigen Gebrauch macht (zB extrem(istische) Veranstaltung, Homoeihen, Sekten, usw.) oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten der Künstlerin, deren Hilfspersonen oder den übrigen Gästen gegenüber verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht; etwaige Leistungen sind insbesondere dann nicht rückzuerstatten, wenn der Veranstalter nicht bereits bei der Bestellung auf diese Umstände hingewiesen hat;
- oder er, einer seiner Gäste oder sonstigen Personen von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

Kann der abgeschlossene Vertrag infolge höherer Gewalt (zB Naturkatastrophe, Unerreichbarkeit aufgrund Schneefalls, technischer Defekt, ...), durch nicht zu beherrschende sonstige Umstände (wie zB für unvorherzusehende und nicht rechtzeitig behebbare Schäden an den elektro-akustischen Geräten welche einen gesanglichen Auftritt verunmöglichen) oder durch Umstände, die im Bereich der Künstlerin liegen (zB Krankheit, Tod), nicht erfüllt werden, so erlischt der Vertrag. Bereits erbrachte Leistungen (zB Vorauszahlung der Gage) sind rückabzuwickeln, darüber hinausgehende Ansprüche, wie zB Refundierung der Werbungskosten, Konventionalstrafe, etc..., jedoch ausgeschlossen.

Die Künstlerin kann dem Veranstalter im Fall ihrer Verhinderung bzw der sonstigen Auflösung, aus welchem Grund immer, eine adäquate Vertretung (von gleicher Qualität) anbieten, wenn dies für den Veranstalter nicht eine unzumutbare Änderung darstellt. In einem solchen Fall wird die Künstlerin den Veranstalter umgehend unter Angabe der Vertretung informieren. Allfällige Mehraufwendungen für die Vertretung gehen auf Kosten des Veranstalters.

#### 9. Haftung, Schäden

Der Kunde/Veranstalter haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die der Künstlerin sowie deren Hilfspersonen bzw an ihren Sachen oder Equipment im Zuge der Veranstaltung entstehen. Hiervon ausgenommen ist eine Beschädigung durch eigenes Verschulden.

Schäden, die die Künstlerin verursacht, sind innerhalb von drei Tagen schriftlich der Künstlerin anzuzeigen, um Ansprüche geltend machen zu können.

Die Höhe einer allfälligen Haftung der Künstlerin ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme der Künstlerin begrenzt; existiert eine solche nicht, findet eine Haftung ihre Grenze in der Höhe des vereinbarten Honorars. Ein (Mit-)Verschulden des Veranstalters oder einem oder mehrerer seiner Gäste ist jedenfalls zu berücksichtigen.

Ist der Veranstalter ein Konsument, wird die Haftung der Künstlerin für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Ist der Veranstalter ein Unternehmer, wird die Haftung der Sängerin für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Veranstalter trägt jedenfalls die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt.

#### 10. Konventionalstrafe

Die Künstlerin verpflichtet sich zur Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäß Auftragsbestätigung an den Veranstalter, sofern sie schuldhaft nicht ihre vertragliche Leistung, sohin den Auftritt im vereinbarten Sinne, erbringt und auch keine Vertretung stellt.

Der Kunde/Veranstalter verpflichtet sich, an die Künstlerin eine Konventionalstrafe gemäß Auftragsbestätigung zu bezahlen, wenn die Veranstaltung aus einem Verschulden des Veranstalters nicht zustande kommt.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt grundsätzlich möglich.

#### 11. Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages sowie sonstige Vereinbarungen, insbesondere die Höhe der Gage, Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß zieht die vereinbarte Konventionalstrafe nach sich. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages, egal aus welchem Grund immer diese erfolgt.

#### 12. Sonstige Bestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine solche neue Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Die neue Bestimmung hat dabei, soweit möglich, dem am nächsten zu kommen, was die Vertragsparteien ursprünglich gewollt haben und nach Sinn und Zweck gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Selbiges gilt im Falle von Lücken.

Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss sämtlicher nationaler oder internationaler Verweisungsnormen, anzuwenden. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, inklusive dessen Zustandekommen, wird das sachlich zuständige Gericht für Mondsee vereinbart.